



Dezernat OB  
24.05.2024

**BESCHLUSSVORLAGE**  
**V288/2024**

Betreff

Unterstützung des Ehrenamts und der Vereine - Richtlinien der Stadt Mannheim zur Unterstützung von Vereinen bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum (RL-VERÖR)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
1. Hauptausschuss	04.06.2024	öffentlich	zur Beratung
2. Gemeinderat	13.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Stadtbezirksbezug:

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung:

Ja/Nein

**Klimarelevanz:** Einschätzung der potentiellen Auswirkungen;  
negative oder positive Auswirkungen sind in Anlage K dargestellt

Klimafolgenanpassung: negativ/neutral/positiv

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die speziellen Zuwendungsrichtlinien „Richtlinien der Stadt Mannheim zur Unterstützung von Vereinen und Interessengemeinschaften bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum (RL-VERÖR)“ gemäß Beschlussanlage.

Veranstaltungen können ab Inkrafttreten der Richtlinie gefördert werden.

Specht

## **Kurzfassung des Sachverhalts**

### **I. Bezug zum städtischen Zielsystem (Strategische Ziele und/oder Ziele der Dienststellen)**

Mannheim zeichnet sich durch eine starke Stadtgesellschaft und kompetente Verwaltungsverfahren aus (Strategisches Ziel 4), ehrenamtliches Engagement und zivilgesellschaftliche Alternativen (Teilziel 4.3)

### **II. Woran sind Fortschritte erkennbar? Erwartete Wirkung des Beschlusses**

- Die Belebung und Attraktivität von Stadtteilen wird durch die Ausrichtung von Stadtteulfesten gefördert.
- Mit den speziellen Richtlinien unterstützt die Stadt die Vereine und Interessengemeinschaften bei der Ausrichtung von Festen als Begegnungs- und identitätsstiftende Veranstaltungen und damit dem Aufrechterhalten von traditionellem Brauchtum in der Stadt bzw. den Stadtteilen. Veranstaltungen werden ermöglicht, Vereine erhalten eine stärkere, finanzielle Planungssicherheit.

### **III. Welche Maßnahmen bzw. welche Leistung wird beschlossen?**

- Es wird eine spezielle Zuwendungsrichtlinie beschlossen, die regelt, in welchen Fällen Veranstaltungen durch Vereine und Interessengemeinschaften im öffentlichen Raum gefördert werden können.

### **IV. Benötigte Ressourcen (Personal, Sachmittel) / Finanzielle Auswirkungen (einmalig/laufend) und Deckung (Haushaltsjahr, Kostenart)**

- In den Jahren 2024 und 2025 sind 200.000 € zur Förderung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum im Teilhaushalt FB 15 veranschlagt.
- Die/Der Beauftragte\*r für Vereine und IG wird im Rahmen des Dezernatsbudgets OB im gleichen Zeitraum finanziert.

## Zusammenfassung des Sachverhalts

Das Ehrenamt ist von zentraler Bedeutung für eine starke Stadtgesellschaft und attraktive, lebenswerte Stadtteile. Aktuelle Entwicklungen, insbesondere die allgemeinen Preissteigerungen (Tariferhöhungen, Dienstleistungen Dritter, Energiekosten, Inflation), Ressourcenverknappungen in sehr vielen Bereichen oder bundesgesetzliche Auflagen für Unterhalt und Betrieb von Vereinsstätten erschweren den engagierten Menschen den Einsatz im Stadtteil für den Stadtteil.

Die Stadt Mannheim ergreift daher zur Gegensteuerung zwei Maßnahmen:

1. **Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle für Vereine und Interessengemeinschaften im Fachbereich Demokratie und Strategie**, die im Verbund mit den bestehenden Beratungs- und Beteiligungsangeboten in den jeweiligen Dezernaten und Fachbereichen die Fragen von Vereinen und Interessengemeinschaften aufnimmt, bündelt und als verbindliche Anlaufstelle auch beantwortet und Lösungswege aufzeigt. Die Vereinskoordination wird eine verlässliche Erreichbarkeit mit festen Sprechstunden sicherstellen.
2. Zur Unterstützung der stadtteilorientierten Vereinsarbeit im öffentlichen Raum wird ab 2024 ein zusätzlicher **Etatansatz von 200.000 €** pro Jahr bereitgestellt. Dieser Fonds wird durch die Koordinierungsstelle bewirtschaftet werden. Die Antragstellung ist möglichst niederschwellig ausgestaltet.

In dieser Vorlage werden nun die ergriffenen Maßnahmen vorgestellt.

Beide Maßnahmen werden auf ihre Wirkung und Praxisnähe evaluiert.

## **Beschlussanlage**

Richtlinien der Stadt Mannheim zur Unterstützung von Vereinen und Interessengemeinschaften bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum

# Gliederung des Sachverhalts und Übersicht der Anlagen

## Inhalt

1. Handlungsbedarf zur Unterstützung des Ehrenamts .....	6
2. Unterstützungsleistungen der Stadt Mannheim .....	6
3. Erweiterung des bestehenden Unterstützungsangebots des Ehrenamts .....	8
4. Errichtung eines Veranstaltungsfonds für Vereine und Interessengemeinschaften .....	9
5. Ausblick und nächste Schritte .....	15

Anlage 1: Richtlinien der Stadt Mannheim zur Unterstützung von Vereinen und Interessengemeinschaften bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum

# Sachverhalt

## 1. Handlungsbedarf zur Unterstützung des Ehrenamts

In den letzten Jahren wurde die zentrale Bedeutung des Ehrenamts für die (Neu-)Belebung des Alltagslebens und den Erhalt tradierter Werte besonders deutlich: In den Zeiten der Einschränkung sorgte das Ehrenamt für Solidarität, brachte wie keine Institution sonst die Aufmerksamkeit für die unmittelbare Umgebung mit und ließ die spontane Hilfsbereitschaft in den Nachbarschaften sichtbar werden.

Aber auch jenseits von Krisen werden Wissen und Fertigkeiten im Vereinsleben vermittelt und trainiert, Brauchtum gepflegt und ein vielfältiges Leben in den Stadtteilen sichergestellt.

Aktuelle Entwicklungen, insbesondere die allgemeinen Preissteigerungen (Tariferhöhungen, Dienstleistungen Dritter, Energiekosten, Inflation), Ressourcenverknappungen in sehr vielen Bereichen oder bundesgesetzliche Auflagen für Unterhalt und Betrieb von Vereinsstätten erschweren jedoch den engagierten Menschen den Einsatz im Stadtteil für den Stadtteil.

Die Stadt Mannheim ergreift daher zur Gegensteuerung zwei Maßnahmen:

1. **Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle für Vereine und Interessengemeinschaften im Fachbereich Demokratie und Strategie**, die im Verbund mit den bestehenden Beratungs- und Beteiligungsangeboten in den jeweiligen Dezernaten und Fachbereichen die Fragen von Vereinen aufnimmt, bündelt und als verbindliche Anlaufstelle auch beantwortet und Lösungswege aufzeigt. Die Vereinskoordination wird eine verlässliche Erreichbarkeit mit festen Sprechstunden sicherstellen.
2. Zur Unterstützung der stadtteilorientierten Vereinsarbeit im öffentlichen Raum wird ab 2024 ein zusätzlicher **Etatansatz von 200.000 €** pro Jahr bereitgestellt. Dieser Fonds wird durch die Koordinierungsstelle bewirtschaftet werden. Die Antragstellung ist möglichst niederschwellig ausgestaltet.

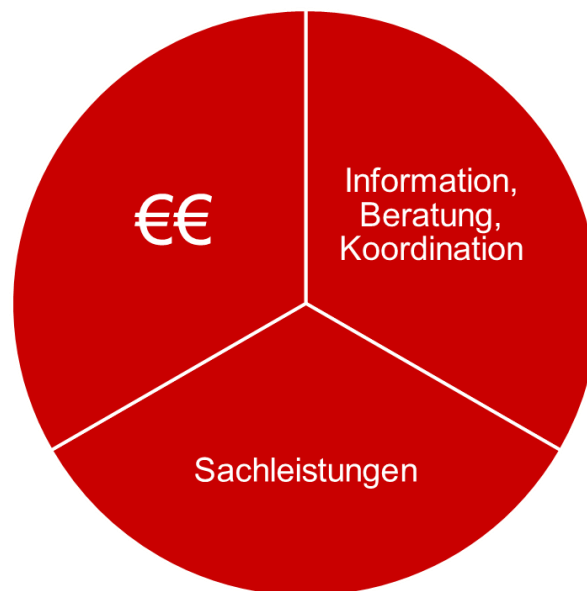
In dieser Vorlage werden nun die ergriffenen Maßnahmen vorgestellt.

## 2. Unterstützungsleistungen der Stadt Mannheim

Das Ehrenamt hat für die Stadt Mannheim schon seit jeher eine hohe Bedeutung. Das Ziel der „starken Stadtgesellschaft“ ist im Leitbild „Mannheim2030“ verankert. Die vielfältigen und zahlreichen Vereine im Stadtgebiet sind elementarer Bestandteil der Stadtgesellschaft und decken ein weites Spektrum von Organisationen und Aktivitäten ab. Vereine und Interessengemeinschaften tragen entscheidend zum Zusammenhalt und zur Integration der Gesellschaft bei, leisten Unterstützung, fördern Kinder- und Jugendarbeit und erfüllen durch die Beteiligung von Ehrenamtlichen viele weitere wichtige Funktionen im Sinne des Leitbildes „Mannheim2030“ und der dort festgelegten strategischen Ziele. Vereine und

Interessengemeinschaften sind überwiegend ehrenamtlich organisiert und fördern dadurch Gemeinschaftssinn, Verantwortungsbewusstsein, Pflichtbewusstsein und Zivilcourage, schaffen Raum, Begegnungen und den Austausch unterschiedlicher Generationen und Kulturen und fördern somit Werte, die für ein gutes Zusammenleben unabdingbar sind.

Um die Vereine/Interessengemeinschaften und das Stadtleben zu unterstützen hat die Stadt Mannheim bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen:



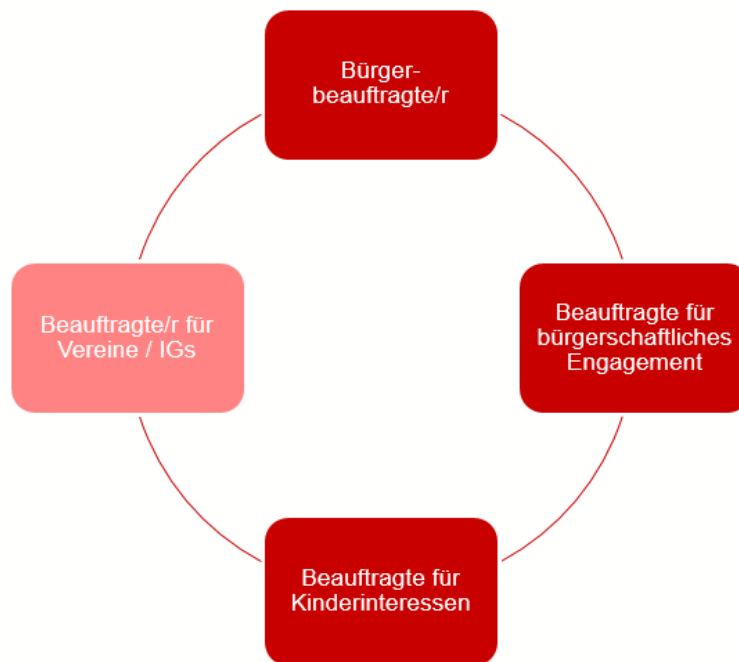
1. Es werden **monetäre Zuwendungen**, die auf freiwilliger Basis für bestimmte Zwecke bereitgestellt werden (z.B. Sport- und Kulturförderung), gewährt oder Gebühren reduziert erhoben (z.B. reduzierte Miete für Bürgerhäuser). Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind auf Antrag unter bestimmten Voraussetzung von Verwaltungsgebühren befreit.
2. Zudem werden **Sachleistungen**, z.B. durch die vergünstigte/entgeltfreie Überlassung von Räumlichkeiten/Grundstücken zur Verfügung gestellt.
3. Ergänzend werden zentrale und fachbezogene **Informations- und Beratungsleistungen** erbracht. In den jeweiligen Fachbereichen gibt es **fachbezogene** Unterstützungsangebote. Zusätzlich gibt es **zentrale** Unterstützungsangebote bei FB 15 – Demokratie und Strategie, wie z.B. ein Schulungsangebot für ehrenamtliche Personen, den MITWIRK-O-MAT und die Freiwilligenbörse. Neu ergänzt wird das Angebot an zentralen Unterstützungsleistungen durch die Fachgruppe „Local Green Deal“, an die sich Vereine, die klimaneutral werden wollen, wenden können.

### 3. Erweiterung des bestehenden Unterstützungsangebots des Ehrenamts

Die Komplexität der Vorgänge (z.B. Antragsstellung/Genehmigungsprozesse, Fördermittel-Akquise) stellt für die ehrenamtliche Tätigkeit zunehmend ein weiteres Hemmnis dar. Fluktuation im Kreis der Ehrenamtlichen bzw. begrenzte zeitliche Kapazitäten und daher die Aufteilung von Aufgaben auf mehrere Personen erschweren die Kenntnis über entsprechende Zuständigkeiten und Prozessabläufe in der Stadtverwaltung.

Mit der von der Verwaltung angestrebten Erweiterung der bestehenden Strukturen um einen/eine Beauftragte/n für Vereine/Interessengemeinschaften werden daher insbesondere Vereine/Interessengemeinschaften ohne hauptamtliche Mitarbeitende entlastet.

Die Verwaltung plant im Sachgebiet „Bürgerschaft und Beteiligung“ die bestehenden zentralen Koordinationsstellen Bürgerbeauftragte/r, Beauftragte für bürgerschaftliches Engagement und Beauftragte für Kinderinteressen um eine/n Beauftragte/n für Vereine/Interessengemeinschaften zu ergänzen.



Hierdurch wird die neue Kontaktstelle für Vereine/Interessengemeinschaften in bestehende Strukturen zur Förderung der Bürgerschaft und des Engagements eingebettet und ein Informationsaustausch gewährleistet. Gleichzeitig können Themen in der Stadtverwaltung besser abgestimmt werden (z.B. Themen, die die Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen betreffen, können direkt auch mit der Beauftragten für Kinderinteressen und umgekehrt ausgetauscht werden).

Unter anderem folgende Aufgaben sind auf der zentralen Koordinationsstelle für Vereine verortet:

- zentrale Ansprechperson für Anfragen von Mannheimer Vereinen/Interessengemeinschaften
- Übernahme von Beratungs- und Mittlerfunktion sowie die Kommunikation zu den Vereinen/Interessengemeinschaften, der Verwaltung, Dienstleistern und der Öffentlichkeit
- Konzipierung, Entwicklung, Aufbau und Umsetzung einer Vereins- und Netzwerkarbeit mit



kurzen Wegen durch z.B. Sprechstunden und aufsuchender Arbeit in geeigneten Formaten mit der Zielsetzung, Vereine bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen.

- Kooperation mit regionalen und überregionalen Netzwerkstrukturen.
- Konzipierung, Entwicklung, Steuerung und Koordination von Maßnahmen zur Stärkung der Mannheimer Vereine/Interessengemeinschaften und von öffentlichkeitswirksamen Präsentationsmöglichkeiten für Mannheimer Vereine zur Stärkung der Sichtbarkeit, Wertschätzung, Mitgliedergewinnung
- Betreuung des „Vereinsveranstaltungsfonds“ und Beratung/Unterstützung der Vereine bei der Beantragung und beim Verwendungsnachweis.

Die Stelle wird zeitnah ausgeschrieben. Mit Blick auf eine angestrebte Evaluation des Gesamtgefüges ist die Stelle vorerst befristet. Eine Entfristung wird nach Abschluss der Evaluation und erwirkter Prozessverbesserung angestrebt.

#### **4. Errichtung eines Veranstaltungsfonds für Vereine und Interessengemeinschaften**

Wie bereits einleitend erwähnt, sind die Vereinsarbeit und die Ausrichtung von Festen als identitätsstiftende Veranstaltungen - insbesondere durch die Pandemiezeit und die in den letzten Jahren deutlichen Preissteigerungen in unterschiedlichen Bereichen - betroffen gewesen. Einschränkungen in der Ausrichtung von Veranstaltungen und damit auch der Verlust von Begegnungsmöglichkeiten und Lebensqualität in den Stadtteilen drohen.

Die Stadt Mannheim will dem entgegenwirken und identitätsstiftende Veranstaltungen im öffentlichen Raum fördern. Auf freiwilliger Basis werden für diesen Zweck in einem Vereinsveranstaltungsfonds 200.000 €/p.a. zur Verfügung gestellt. Die Förderung der Stadt Mannheim ist grundsätzlich nachrangig. Primär sind weiterhin Eigenmittel und Sponsoring anzustreben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei der Konzeption des Vereinsveranstaltungsfonds wurden mehrere Ziele verfolgt. Mit Blick auf die begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel wird das Ziel verfolgt, dass **möglichst viele Veranstaltungen gefördert werden** können. Weiterhin soll **eine hohe Planungssicherheit** für die Vereine erwirkt werden und die **finanzielle Förderung vor Veranstaltungsbeginn** ausgezahlt werden.

Mit dieser Zielsetzung werden

- Eigenmittel gefordert (vgl. bar Projektförderung im Kulturbereich),
- die förderfähigen Kosten eingegrenzt („direkt und für die Veranstaltung zwingend notwendige Kosten“ – z.B. Gebühren, Verkehrskonzepte, Sanitätsdienste, Technik, Sicherheitsdienste etc.),

- bzw. auf eine Maximalsumme von 10.000 € pro Verein/Interessengemeinschaft und Jahr begrenzt
- und nicht-förderfähige Veranstaltungen (z.B. rein sportlich-kompetitive Zwecke, parteipolitische Zwecke etc.) abgegrenzt.

Weiterhin ist der Antragstellungsprozess vor diesem Hintergrund zweistufig konstruiert.

### **1. Schritt: Interessenbekundung (im Kalenderjahr vor der Veranstaltung) bis 30.09.**

Zunächst erfolgt eine formlose Interessenbekundung (Abfrage des Bedarfs) auf Prognosebasis. Die Vereine melden zum Stichtag ihre Veranstaltungsplanungen und den geschätzten Bedarf für das Folgejahr. Da es sich i.d.R. um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt, wird davon ausgegangen, dass auf verlässliche Erfahrungswerte (z.B. Vorjahresergebnisse) zurückgegriffen werden kann. Auf Basis der Bedarfsmeldungen kann die Koordinationsstelle abschätzen, ob über das ganze Jahr verteilt der Fonds vollständig abfließt bzw. höhere Bedarfe vorliegen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Veranstaltungen im 1. Halbjahr und Veranstaltungen im 2. Halbjahr gleichermaßen behandelt werden (Abmilderung „First come, first served“-Prinzip). Da zum Stichtag der Abfrage i.d.R. erst grobe Planungen der Veranstaltungen vorliegen, ist dieser Prozessschritt zunächst formlos und einfach gehalten, z.B. Übersendung Vorjahreswerte per Email möglich. Durch die Koordinationsstelle erfolgt eine Rückmeldung, ob die Veranstaltung als förderfähig erachtet wird und ob und ggfs. wie hoch der Fonds „überzeichnet“ ist.

Sollte die Summe aller im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens gemeldeten Veranstaltungen für das Folgejahr die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, erfolgt die Bewilligung des einzelnen Zuschusses anteilig. Maßgeblich für die Berechnung des auf den\*die jeweilige\*n Zuwendungsempfänger\*in entfallenden Anteil ist das Verhältnis des zuwendungsfähigen Fehlbetrags des\*der jeweiligen Zuwendungsempfängers\*in zu der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Fehlbeträge von allen Zuwendungsempfänger\*innen. Das heißt:

Sollte der Fonds überzeichnet sein, kann keine vollständige Förderung in Aussicht gestellt werden, da es das Ziel ist, möglichst viele Vereine/Interessengemeinschaften an der Förderung partizipieren zu lassen. Die Vereine/Interessengemeinschaften werden durch das Interessenbekundungsverfahren frühzeitig über eine mögliche reduzierte Förderung informiert und haben die Möglichkeit, die Planungen einnahme- und ausgabeseitig anzupassen. Parallel wird die Koordinationsstelle verwaltungsintern Kontakt mit den Bezirksbeiräten aufnehmen um eine Ko-Finanzierung durch Bezirksbeiratsbudget zu prüfen. Sollten sich hierdurch finanzielle Spielräume ergeben, wird dies frühzeitig den Antragsstellenden mitgeteilt.

Dieser Prozessschritt findet regulär im 4. Quartal vor dem Jahr statt, in dem die Veranstaltungen stattfinden, so dass ausreichend Planungszeit für alle Beteiligten gegeben ist.

Sollte der Fonds nicht überzeichnet sein, wird mitgeteilt, ob die Veranstaltung als förderfähig erachtet

wird und bei Förderfähigkeit, dass der entsprechende Betrag „reserviert“ ist, ohne dass sich hieraus ein Rechtsanspruch ergibt.

#### Beispiele

Verein meldet im Rahmen der Interessenbekundung Einnahmen von 9.000 € und zuwendungsfähige Gesamtausgaben von 10.000 € (Finanzbedarf 1.000 € = Finanzbedarf < 50% Gesamtausgaben).

#### Beispiel 1

Gesamtsumme Interessenbekundungen = 180.000 €

Mitteilung, dass Fonds nicht überzeichnet ist und 100% des Betrags der Interessenbekundung des\*r Zuwendungsempfängers\*in zweckgebunden reserviert werden (1.000 €) und bis zu diesem Betrag ist eine Auszahlung bei offizieller Antragstellung nach Prüfung möglich.

#### Beispiel 2:

Gesamtsumme Interessenbekundungen = 220.000 €

Schritt 1: Info an alle Antragstellenden, dass Fonds überzeichnet ist

Schritt 2: Abstimmung mit allen Bezirksbeiräten, ob Deckung der 20.000 € möglich.

Sofern Deckung möglich -> Verfahren wie bei Beispiel 1 und Info an alle Antragstellenden

#### Beispiel 3:

Gesamtsumme Interessenbekundungen = 240.000 €

Schritt 1: Info an alle Antragstellenden, dass Fonds überzeichnet ist

Schritt 2: Abstimmung mit Bezirksbeiräten, ob Deckung der 40.000 € möglich -> keine Deckung möglich

Schritt 3: Anteilige Berechnung

Mitteilung, dass anteilig Mittel zweckgebunden reserviert werden ( $1.000 \text{ €} / 240.000 \text{ €} * 200.000 \text{ €} = 833,33 \text{ €}$ ) und bis zu diesem Betrag ist eine Auszahlung bei offizieller Antragstellung möglich.

Zuwendungsempfänger haben die Möglichkeit die Planungen ggfs. anzupassen.

## **2. Schritt: Antragstellung (bis 12 Wochen vor der Veranstaltung)**

Mit fortschreitendem Planungsstadium sollten die Informationen für die Veranstaltung soweit vorhanden sein, dass diese für die Antragstellung verwendet werden können. Bei der Antragstellung sind die entsprechenden, zuwendungsfähigen Ausgaben gesondert im Rahmen eines Gesamtfinanzierungsplans (Übersicht Einnahmen-Ausgaben) darzustellen. Die Programmplanung, Zielgruppe der Veranstaltung und erwartete Personenzahl sind ebenfalls aufzuführen. Anträge für das Folgejahr können frühestens zum 30.09. gestellt werden. Auf Basis der offiziellen Antragstellung erfolgt die Antragsprüfung und Auszahlung der Fördersumme vor der Veranstaltung (i.d.R. zeitnah, spätestens bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn Abschluss der Antragsprüfung). Für die

förderfähigen Veranstaltungen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids.

Sollte der beantragte Betrag höher sein, als der im Rahmen der Interessenbekundung gemeldete Betrag und der Fonds bereits ausgeschöpft, erfolgt eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksbeirat über zusätzliche Deckungsmittel. Sofern keine Deckung vorhanden ist, ist keine Zusage über den höheren Betrag möglich. Ist der Fonds noch nicht ausgeschöpft oder stehen Deckungsmittel zur Verfügung, gilt die Höchstgrenze (10.000 € pro Jahr und Zuwendungsempfänger\*in). Gleiches gilt, sofern aus unterschiedlichen Gründen keine Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren erfolgt ist.

#### Beispiele

Nach dem Interessenbekundungsverfahren wurde ein Betrag von 1.000 € für eine\*n Zuwendungsempfänger\*in reserviert.

#### Beispiel 1

Einnahmen und Ausgaben verschieben sich, der Finanzbedarf bleibt bei 1.000 € -> sofern Voraussetzungen gegeben, werden 1.000 € bewilligt.

#### Beispiel 2

Einnahmen und Ausgaben verändern sich, der Finanzbedarf reduziert sich auf 500 € -> sofern Voraussetzungen gegeben, werden 500 € bewilligt.

#### Beispiel 3

Einnahmen und Ausgaben verändern sich, der Finanzbedarf erhöht sich auf 1.500 € -> sofern Voraussetzungen gegeben und im Budgettopf noch nicht reservierte Gelder vorhanden sind, werden 1.500 € bewilligt (unter Berücksichtigung des Höchstbetrags je Zuwendungsempfänger\*in).

#### Beispiel 4

Wie Beispiel 3, Budgettopf ist bereits ausgeschöpft, aber Deckung durch Bezirksbeiratsbudget des Stadtteils möglich -> sofern Voraussetzungen erfüllt sind, Bewilligung in Höhe des Antrags unter Berücksichtigung des Höchstbetrags je Zuwendungsempfänger\*in)

#### Beispiel 5

Wie Beispiel 3, Budgettopf ist bereits ausgeschöpft, keine Deckung durch Bezirksbeiratsbudget des Stadtteils möglich -> Bewilligung nur bis zur Höchstgrenze der Budgetreservierung (1.000 €) möglich.

#### Beispiel 6

Keine Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren, Stadt Mannheim hat besonderes Interesse,

Finanzbedarf 1.000 € -> Bewilligung nur möglich, wenn im Budgettopf noch nicht reservierte Gelder vorhanden sind oder Bezirksbeirat des Stadtteils Budget zur Verfügung stellt (Auszahlung unter Berücksichtigung Zuwendungsvoraussetzungen und Höchstbetrag).

Da der Fonds bereits ab 2024 wirken soll, gelten für 2024 beigefügte Regelungen:

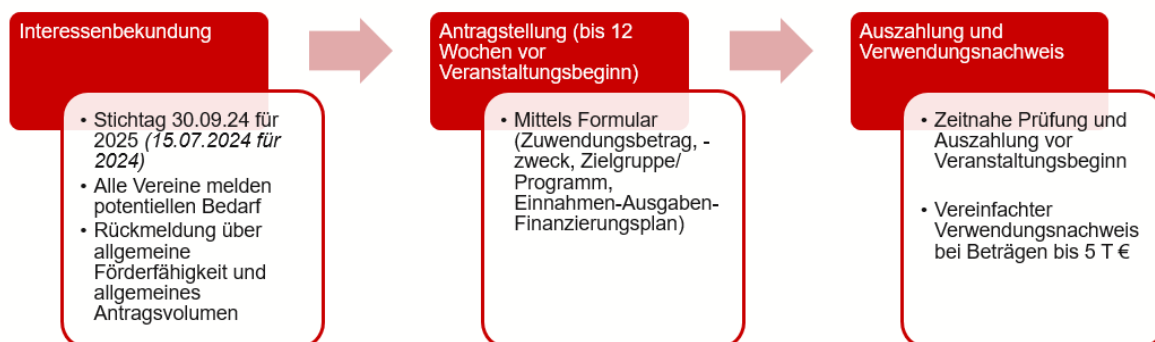
1. Der Stichtag für die Interessenbekundung 2024 ist der 15.07.2024
2. Veranstaltungen können ab Inkrafttreten der Richtlinien gefördert werden.<sup>1</sup>

Der Fachbereich Demokratie und Strategie wird die Vereine und Interessengemeinschaften über das geplante Verfahren zeitnah und umfassend informieren und beraten.

## ANTRAGSTELLUNGSPROZESS (ENTWURF)

Ziel:

1. Sicherstellung, dass möglichst viele Veranstaltungen gefördert werden können
2. Finanzielle Förderung vor Veranstaltungsbeginn



Beispiele (vereinfachte Rechnung mit 4 Wochen = 1 Monat)

Beispiel 1:

- Veranstaltung am 06.01.20xx geplant
- Antragstellung **bis 12 Wochen vor Veranstaltung**: spätestens 06.10.Vorjahr (früher möglich)
- Interessenbekundung zum 30.09. Vorjahr
- Interessenbekundung kann über Antragstellung erfolgen, sofern Eingang bis 30.09. (keine doppelte Meldung notwendig)
- Zusammenstellung Budgettopf nach Interessenbekundung im Oktober ggfs. Abstimmungsverfahren Bezirksbeirat
- Prüfung Antrag / Versand Bescheid zeitnah (zeitliches Ziel max. bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn): ca. Mitte November; Auszahlung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt Rechtskraft des Bescheids

<sup>1</sup> Antragstellung auch möglich, wenn die 12-Wochen-Frist in 2024 nicht eingehalten werden kann (weitere zeitliche Abhängigkeiten, u.a. Prüfung/Versand Bescheid und geplantes Auszahlungsziel, variieren dementsprechend).

## Beispiel 2:

- Veranstaltung am 06.06.20xx geplant
- Interessenbekundung zum 30.09. Vorjahr
- Zusammenstellung Budgettopf nach Interessenbekundung im Oktober ggfs. Abstimmungsverfahren Bezirksbeirat und Rückmeldung über Prüfergebnis/Betrag
- Antragstellung **bis 12 Wochen vor Veranstaltung**: spätestens 06.03.20xx
- Prüfung Antrag / Versand Bescheid zeitnah (zeitliches Ziel max. bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn): ca. Mitte April; Auszahlung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt Rechtskraft des Bescheids

Die Umsetzung des Vereinsveranstaltungsfonds und der o.g. Ziele erfolgt über die beigefügten Richtlinien. Mit diesen Richtlinien unterstützt die Stadt die Vereine und Interessengemeinschaften bei der Ausrichtung von Festen als Begegnungs- und identitätsstiftende Veranstaltungen und damit dem Aufrechterhalten von traditionellem Brauchtum in der Stadt bzw. den Stadtteilen. Durch die Richtlinien soll Transparenz über den Prozess hergestellt werden. Die Richtlinien regeln die Bewirtschaftung des Vereinsveranstaltungsfonds durch die Koordinationsstelle. Zweck, Voraussetzungen und weitere Bestimmungen sind für alle Beteiligten klar definiert.

Beim Vereinsveranstaltungsfonds handelt es sich um öffentliche Gelder. Die Anwendung zentraler Vordrucke aus dem Zuschusswesen für den Antrag und den Verwendungsnachweis ist daher geboten. Die Stadt Mannheim ist mit Blick auf die ehrenamtlich Tätigen bestrebt, einen möglichst niederschweligen Zugang zu ermöglichen. Ein vereinfachtes Verwendungsnachweis-verfahren ist gemäß den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien für Beträge bis 5.000 € möglich. Beim Antragstellungsprozess wird neben den allgemeinen Angaben eine Mitteilung über den Veranstaltungstag, der Zielgruppe und dem Veranstaltungsprogramm eine standardisierte Einnahmen- und Ausgabenübersicht gemäß Vordruck abgefragt.

Die Koordinationsstelle steht den Vereinen/Interessengemeinschaften beratend und unterstützend zur Seite. Insbesondere zur Einführung werden Fallkonstellationen individuell besprochen werden müssen.

Im Rahmen der Evaluation soll der Antragsprozess von der Koordinationsstelle gemeinsam mit den Vereinen eruiert und möglichst digital weiterentwickelt werden. Aufgrund der bestehenden Unterschriftserfordernis ist bislang kein vollständig digitaler Antrag möglich.

Der Budgettopf wird aus allgemeinen Finanzen finanziert. Ein Übertrag der nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel ins Folgejahr ist nicht vorgesehen, nicht verbrauchte Mittel fließen in die allgemeinen Finanzen zurück.

## **5. Ausblick und nächste Schritte**

Die Stadtverwaltung ist bestrebt das Ehrenamt bestmöglich zu unterstützen. Die Jahre 2024 und 2025 sollen genutzt werden, um die neu eingeführten Maßnahmen zu evaluieren und ggfs. weiterzuentwickeln.

Die zentrale Koordinationsstelle wird zeitnah ausgeschrieben und in Abhängigkeit der Bewerber\*innenlage zeitnah besetzt. Sobald die Stelle besetzt ist, wird sich die zentrale Koordinationsstelle den Vereinen/Interessengemeinschaften vorstellen.

Im nächsten Schritt, d.h. nach Beschluss der Richtlinien, wird die Verwaltung eine bzw. bei Bedarf mehrere Informationsveranstaltungen zum Vereinsveranstaltungsfonds den Vereinen und Interessenvertretungen anbieten.

Die Richtlinien samt Formulare werden zeitnah im Internet veröffentlicht. Es ist geplant, Fragen im Allgemeinen und insbesondere solche, die sich in den Infoveranstaltungen ergeben, in einem FAQ zu veröffentlichen.

Veranstaltungen können ab dem Inkrafttreten der Richtlinien entsprechend den Richtlinien gefördert werden.

Die Interessenbekundung für 2024 ist bis zum 15.07.2024 möglich.

Als Termin für die Interessenbekundung 2025 ist der 30.09.2024 vorgesehen.